

Satzung **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Penzliner Land** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Der Amtsausschuss des Amtes Penzliner Land hat aufgrund des §129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) am 06. Dezember 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für besondere Leistungen –Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Amtes Penzliner Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Als Auslagen sind insbesondere zu ersetzen:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergünstigungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeiter, Ruhegehaltsempfänger oder eines Hinterbliebenen dieser Person vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen,
 - c) Leistungen, die nach gesetzlichen Vorschriften gebührenfrei vorzunehmen sind,
 - d) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 - e) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Wert der Sache, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühr durch die Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder wird ein Antrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung während der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 8 Gebühr für Widerspruchsbescheide

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9 Kleinbeträge, Abrundungen

- (1) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag weniger als fünf Euro und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.
- (2) Centbeträge können bei der Festsetzung der Gebühr auf volle fünf Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle fünf Cent nach oben aufgerundet werden.

§ 10

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzlin, den 20. Dezember 2006

Schüttendiebel
Amtsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Penzliner Land

Gebührentabelle

1.0. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit sie nicht an einer anderen Tarifstelle genannt sind und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind
je angefangene halbe Stunde 7,50 EURO
- 1.2. Erstellen von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen
- 1.2.1. Abschriften je angefangene Seite
- a) bis Format DIN A 4 2,50 EURO
 - b) ab Format DIN A 3 3,50 EURO
- 1.2.2. Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten erstellt werden,
je angefangene Seite
- a) bis Format DIN A 4 1,00 EURO
 - b) ab Format DIN A 3 2,00 EURO
- 1.2.3. Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden,
je angefangene Seite
- a) bis Format DIN A 4 0,40 EURO
 - b) ab Format DIN A 3 1,00 EURO
- 1.2.4. Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden.
je angefangene Seite
- a) bis Format DIN A 4 1,00 EURO
 - b) ab Format DIN A 3 2,00 EURO
- 1.2.5. Fotokopien von Zeichnungen
je angefangene Seite
- a) bis Format A 4 0,80 EURO
 - b) bei Format A 3 1,20 EURO
 - c) bei größerem Format nach tatsächlichem Aufwand
jedoch mindestens 3,75 EURO
- 1.3. Beglaubigungen
- 1.3.1. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen 2,00 EURO

1.3.2. Beglaubigungen von Zeugnissen	2,00 EURO
1.3.3. Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen, je Seite	2,00 EURO
1.3.4. Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 EURO
1.3.5. sonstige Beglaubigungen	2,00 EURO
1.4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung soweit sie von einer Privatperson zu deren Nutzen erfolgt, je angefangene Seite	5,60 EURO
1.5. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,30 EURO
1.6. Einsicht in Akten, Karteien, Register u.ä., soweit sie nicht zur Einsichtnahme ausgelegt sind, für jeden Fall	1,80 EURO
1.7. Schriftliche Auskünfte für die Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zusätzlich je angefangene Seite	5,10 EURO 1,50 EURO
 2.0. Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse	
2.1. Zweitausfertigung eines Zahlungsbescheides oder eines Abgabenbescheides	2,60 EURO
2.2. Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,10 EURO
2.3. Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	14,00 EURO
2.4. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken je Hundesteuermarke-	2,60 EURO
 3.0. Angelegenheiten zu Liegenschaften	
3.1. Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (Negativattest) gemäß §§ 24, 25 und 28 BauGB	20,00 EURO
3.2. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch je Fall	20,00 EURO
3.3. Sonstige Erklärungen	20,00 EURO

4. Angelegenheiten des Amtes für Bau- und Wirtschaftsförderung

- | | |
|--|------------|
| 4.1. Genehmigung nach der Erhaltungssatzung auf der Grundlage des § 172 BauGB und nach der Sanierungssatzung auf Grundlage des § 144 Bau GB | 38,00 EURO |
| 4.2. Bearbeitung von Anträgen für die Errichtung bzw. Veränderung von Grundstückszufahrten | 56,00 EURO |
| 4.3. Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen | 19,00 EURO |
| 4.4. Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten | 15,00 EURO |

5.0. Angelegenheiten des Bereiches Ordnungswesen

- | | |
|---|------------|
| 5.1. Festsetzen von Hausnummern mittels Bescheid je festgesetzte Hausnummer | 14,00 EURO |
| 5.2. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten je Ersatzlohnsteuerkarte | 5,00 EURO |

6.0. Angelegenheiten des Stadtarchivs

- | | |
|---|------------|
| 6.1. Nachforschungen im Stadtarchiv je angefangene halbe Stunde | 16,00 EURO |
|---|------------|

**Gebührenkalkulation
zur Satzung des Amt Penzliner Land
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) bestätigt der Amtsausschuss des Amt Penzliner Land folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis:

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistung wird nur auf Antrag bzw. auf Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Aber: Die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zur gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushaltsplan von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urteil v. 61-12-08 – VII c 2.61 – BVerwGE 13,214,223 ff.). Es ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird, es genügt, wenn sachgerecht geschätzt und der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird. Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit für die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG Urteil v. 61-03-24-VII C 109.60 – BVerwGE 12, 162, 166; VGH Kassel Beschluss v. 76-09-28 – V N 3/75 – DVBl. 1977, 216, 218).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVGB Greifswald, Urteil v. 96-18, 6 L 11/96).
6. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt Köln entwickelten Grundsätzen der Berechnung eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 2/96 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).
7. Bei der Berechnung der Arbeitsstunden im Jahr wurde von durchschnittlich 252 Arbeitstagen/Jahr á acht Stunden abzgl. 30 Tagen Urlaub = 1776 abgerundet auf 1770 ausgegangen.